

# SATZUNG

## KRANKENVERSICHERUNG

### BUNDESKAMMER DER ARCHITEKTEN UND INGENIEURKONSULENTEN

#### § 1 Personenbezogene Bezeichnung

Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

#### § 2 Verpflichtende Krankenversicherung

- (1) Durch das Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997 (ASRÄG 1997) wurde für selbständig tätige Ziviltechniker ab 01.01.2000 die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG begründet. Gemäß § 5 GSVG kann die Ausnahme von dieser Pflichtversicherung beantragt werden, wenn die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten eine Krankenversicherung für ihre Mitglieder schafft und aufrecht erhält, welche auch in einer für alle Ziviltechniker und deren Angehörige verpflichtend abgeschlossenen vertraglichen Versicherung bestehen kann. Voraussetzung dafür ist, daß alle Ziviltechniker und deren Angehörige Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen nach dem GSVG gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind.
- (2) Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten errichtet eine Einrichtung zur Versorgung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen für den Fall der Krankheit in Form einer vertraglichen Gruppenversicherung. Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ist berechtigt, zu diesem Zweck mit einer Versicherungsgesellschaft einen Gruppen-Krankenversicherungsvertrag abzuschließen, der die gesetzliche Pflichtversicherung ersetzt und die in § 5 GSVG festgelegten Voraussetzungen für die Ausnahme von der Pflichtversicherung erfüllt.

#### § 3 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag unterliegt ab 01.01.2000 jeder selbständig tätige Ziviltechniker, es sei denn, daß für ihn eine verpflichtende Selbstversicherung nach § 16 ASVG oder § 14a GSVG oder eine Pflichtversicherung nach BKUVG mit Höchstbeitragsgrundlage gem. § 19 Abs. 6 BKUVG besteht und dies der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bzw. der entsprechenden Länderkammer durch Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers nachgewiesen wird. Der Ziviltechniker ist verpflichtet, die Selbstversicherung aufrecht zu erhalten.

Dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag unterliegen auch Gesellschafter/Geschäftsführer einer Ziviltechniker-Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie Geschäftsführer/Gesellschafter von Ziviltechniker-Gesellschaften anderer Gesellschaftsformen, es sei

denn, daß sie mit den Einkünften aus dieser Tätigkeit der Pflichtversicherung nach dem ASVG oder GSVG unterliegen.

- (2) Dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag unterliegen ferner alle Angehörigen. Dazu zählen alle in § 83 Abs. 2 GSVG genannten Personen. Davon ausgenommen sind lediglich Ehegatten, für welche eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Krankenversicherung oder eine verpflichtende Selbstversicherung nach § 16 ASVG oder § 14a GSVG besteht oder die in diesem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag oder einem anderen gleichartigen Gruppen-Krankenversicherungsvertrag prämienpflichtig sind. Andere Angehörige können von diesem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag ausgenommen werden, wenn sie in diesem prämienpflichtig sind und in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfreie Leistungsansprüche haben.
- (3) Der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag bleibt nach Eintritt des Ziviltechnikers in den Ruhestand sowohl für diesen als auch für dessen Angehörige aufrecht.

#### **§ 4 Beginn und Dauer der Krankenversicherung**

- (1) Der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag tritt mit 01.01.2000 in Kraft. Ziviltechniker, welche erst nach diesem Zeitpunkt die Befugnis aufrecht melden, unterliegen, ausgenommen in den in § 2 Abs. 1 genannten Fällen der Selbstversicherung, ab diesem Zeitpunkt dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag.
- (2) Erlischt die Befugnis, endet dieser Gruppen-Krankenversicherungsvertrag für den betreffenden Ziviltechniker und dessen Angehörige, ausgenommen bei Verlust der Eigenberechtigung. Bei Zurücklegung der Befugnis endet der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag nicht, wenn der Ziviltechniker über Ansprüche oder aufrechte Anwartschaften gegenüber der Versorgungseinrichtung verfügt.
- (3) Im Falle des Ablebens des Ziviltechnikers oder eines ehemaligen Ziviltechnikers, welcher über aufrechte Ansprüche oder Anwartschaften gegenüber der Versorgungseinrichtung verfügt, endet der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag sowohl für den betreffenden Ziviltechniker als auch für dessen Angehörige, ausgenommen für jene Angehörigen, welche Anspruch auf Leistungen aus der Versorgungseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten haben (Witwen/Witwer-Rente, Waisenrente). Der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag bleibt für Witwen/Witwer jedenfalls aufrecht, solange sie über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen.
- (4) Der Gruppen-Krankenversicherungsvertrag endet für den Ehegatten bei Auflösung der Ehe mit Rechtskraft des die Auflösung der Ehe aussprechenden Urteils oder Beschlusses. Dasselbe gilt bei sonstigem Verlust der Angehörigeneigenschaft.
- (5) Eine ordentliche Kündigung einzelner Ziviltechniker durch den Versicherer ist unzulässig. Alle dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag unterliegenden aktiven und ehemaligen Ziviltechniker sind zur Kündigung dieses Vertrages nur berechtigt, wenn für sie eine

Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung neu entsteht und dies durch Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers nachgewiesen wird.

## **§ 5 Informationspflichten**

- (1) Jeder Ziviltechniker ist verpflichtet, der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bzw. der jeweiligen Länderkammer bis spätestens 15. November 1999, bei einer späteren Aufrechtmeldung der Befugnis oder bei einem späteren Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit zu diesem Zeitpunkt, alle Angehörigen unter Anführung von Name, Geburtsdatum und einer bestehenden gesetzlichen Pflichtversicherung, einer verpflichtenden Selbstversicherung (gemäß § 2 Abs. 1) oder eines beitragsfreien Leistungsanspruches in der gesetzlichen Krankenversicherung bekanntzugeben und gleichzeitig verantwortlich zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Mitversicherung im Rahmen des Gruppen-Krankenversicherungsvertrages vorliegen. Die Verpflichtung zur Prämienzahlung gilt auch dann, wenn diese Meldepflicht verletzt wird.
- (2) Spätere Änderungen im Stande der Angehörigen sind dem Versicherer binnen 14 Tagen zu melden, dies gilt insbesondere für alle Umstände, welche zu einem Ausscheiden von versicherten Personen aus dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag führen. Ab dem Zeitpunkt, zu welchem die Voraussetzungen für das Ausscheiden aus dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag eingetreten sind, kann der Versicherer die Einzelversicherungsprämie vorschreiben, falls diese Meldepflicht verletzt wird.

## **§ 6 Rechtsverhältnis zwischen Versicherer und Versicherten**

- (1) Leistungsansprüche aus dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag bestehen nur gegenüber dem Versicherer und sind diesem gegenüber geltend zu machen.
- (2) Jeder dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag unterliegende Ziviltechniker oder ehemalige Ziviltechniker ist selbst Prämienschuldner und hat die für ihn und seine Mitversicherten jeweils vorgeschriebenen Prämien an den Versicherer zu entrichten.
- (3) Die vom Versicherer vorzuschreibenden Prämien gelten jeweils für den Ziviltechniker und einen prämienfrei mitversicherten Angehörigen. Prämienfrei mitversichert ist der Ehegatte, ausgenommen in den Fällen des § 2 Abs. 2. In diesen Fällen ist das älteste Kind prämienfrei mitversichert, das weder in diesem noch in einem gleichartigen Gruppen-Krankenversicherungsvertrag beim Ehegatten prämienfrei mitversichert ist.

30.08.1999/Dr.Mo